



LAND BRANDENBURG

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Pflegefonds nach § 26 PflBG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An alle Einrichtungen im Land Brandenburg,
die als Träger der praktischen Ausbildung
nach dem Pflegeberufegesetz fungieren

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Susan Salan

GZ.:

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-330

Fax: (0331) 27548-4568

Internet: www.lasv.brandenburg.de
pflegefonds@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 4 bis Schwarzheider Str.

ausschließlich per E-Mail

Cottbus, 26.02.2020

Aktualisierungsmeldung vor Ausbildungsbeginn zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern Sie als Träger der praktischen Ausbildung am 01.04.2020 mit der Generalistik starten, ist zum 29.02.2020 eine Aktualisierungsmeldung nach der Pflegeberufesetz-Ausbildungsfinanzierungsverordnung einzureichen (§ 5 Absatz 3 PflAFinV).

Das Einreichen dieser Meldung erfolgt ausschließlich über das Onlineportal wahlweise direkt über die Eingabemaske im Onlineportal oder als Upload im Excel-Format.

Voraussichtlich ab 16.03.2020 werden Sie die Angaben zu Ihrer Aktualisierungsmeldung für die am 01.04.2020 beginnenden Ausbildungsverhältnisse abgeben können. In Vorbereitung übersenden wir Ihnen in der Anlage das Handout mit den Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern.

Bitte beachten Sie, dass die Aktualisierungsmeldung als Grundlage für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds dient. Daher ist die Erfassung aller tatsächlichen Auszubildenden zwingend erforderlich.

Die zuständige Stelle kann nach §§ 15, 16 PflAFinV entsprechende Nachweise Ihrer getätigten Angaben jederzeit abfordern.

Die Festsetzung der Ausgleichszuweisung erfolgt mit Beginn der Ausbildung. Der Ausgleichszuweisungsbescheid ergeht folglich erst **nach dem 01.04.2020**. Die Ausgleichszuweisung wird daraufhin erstmals zum 30.04.2020 gezahlt.

Änderungen bei nachfolgenden Angaben sind der zuständigen Stelle aufgrund gesetzlicher Mitteilungspflichten (§ 5 Abs. 3 PflAFinV) unverzüglich mitzuteilen:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



- (a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Rechtsträgers) und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung (Einrichtung) sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person,
- (b) Art der Einrichtung,
- (c) in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Datums des Ausbildungsbeginns, des Datums des Ausbildungsendes und des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit),
- (d) Zahl der im Finanzierungszeitraum in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit,
- (e) die zur Berechnung Mehrkosten der Auszubildenden erforderlichen Angaben, die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Auszubildendenvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem, den Arbeitgeberbruttobetrag sowie das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbrutto einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft,
- (f) Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art des Abschlusses bzw. Beendigungsgrund

Die zuständige Stelle berücksichtigt die mitgeteilten Änderungen im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der Anzahl der Auszubildenden.

Minderausgaben werden vollständig berücksichtigt. Mehrausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit dies die Liquiditätsreserve des Ausbildungsfonds zulässt (§ 34 Abs. 1 Satz 4 PflBG). Andernfalls erfolgt eine Berücksichtigung nach Abrechnung im darauffolgenden Finanzierungsjahr.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team des Pflegefonds Brandenburg unter 0355/2893 330 oder pflegefonds@lasv.brandenburg.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Susan Salan
Dezernentin Pflegefonds